

# **Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Eldena und in der Gemeinde Muchow am 24. September 2017**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. 2016, S.573) fordere ich im Hinblick auf die am 24. September 2017 stattfindende Wahl zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Eldena und in der Gemeinde Muchow die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgende Hinweise:

## **1. Wahlperiode**

Der ehrenamtliche Bürgermeister / die ehrenamtliche Bürgermeisterin wird gemäß § 44 Absatz 10 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für den Rest der Wahlperiode der jetzigen Gemeindevertretung gewählt.

## **2. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge**

Gemäß § 62 Absatz 4 LKWG sind die Wahlvorschläge bis spätestens am 75. Tag vor der Wahl, also **am Dienstag, den 11.07.2017, 16.00 Uhr** (Ausschlussfrist) beim Gemeindevorstand unter folgender Anschrift schriftlich einzureichen

**Amt Grabow  
Der Gemeindevorstand  
Am Markt 01  
19300 Grabow**

**Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (11.07.2017) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.**

## **3. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen) oder von einer einzelnen Person (Einzelbewerber) eingereicht werden. (§ 15 LKWG M – V).

## **4. Wählbarkeit / persönliche Voraussetzungen**

- Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer am Tag der Wahl nicht nach § 6 Absatz 2 des LKG M-v von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dafür abzugeben.
- Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer in der Gemeinde nach § 6 wählbar ist und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.

## 5. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten.
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „ Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen.
- Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe wird in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt und in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person (Einzelbewerbung) muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen des Gemeindegewahlleiters die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen über die Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

## 6. Hinweise für die Bürgermeisterwahl

- Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde und Übersendung an die Wahlbehörde zu beantragen. Der Antrag muss rechtzeitig (Empfehlung: spätestens zwei Wochen vor dem 75. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde gestellt werden, die für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständig ist.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.
- Mehrere Parteien und /oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.
- Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- Der Wahlvorschlag ist
  - a) für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 zur LKWO M-V und
  - b) für Einzelbewerber auf dem Formblatt 5.2 der Anlage 5 zur LKWO M-V einzureichen.

## 7. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger ( Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Bürgermeisterwahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeitsentscheidung ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 01.09.2017 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie seit dem 18.08.2017 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

### **8. Formblätter für Wahlvorschläge**

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Gemeindevorstand zur Verfügung gestellt.

Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage des Amtes Grabow [www.grabow.de](http://www.grabow.de) (Rubrik: Bürgerservice/ Bekanntmachungen) bereit.

Grabow, den 28.04.2017

Kann  
Gemeindevorstand Amt Grabow

